

0  
[Redacted Name]

26.03.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der  
Nr. OR-067-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs... Aug. 2022 ...teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 ...die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted Signature]

*[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Verwaltungsgericht Neustadt  
5 K 628/16. NW

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97,  
76726 Gernsheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner  
Arndt, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch  
den Präsidenten des Polizeipräsidiums Rhein-  
pfalz in Ludwigshafen am Rhein,  
Wittebäckerstraße 3, 67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt, Kammer  
5, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 13.12.2016 durch den Vorsitzenden  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt, die  
Richter am Verwaltungsgericht Nuss, die Richterinnen

am Verwaltungsgericht Kowalski, die ehrenamtliche Richterin Hessler und den ehrenamtlichen Richter Tancke

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Fertigung von Überlichtaufnahmen der Vernehmung und des Auftrags vom 30.04.2016 in Germenheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtmäßig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Dies Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Unschwiebigkeit der Fertigung von Übernachtsaufnahmen während der Versammlung vom 30.04.2016.

Der Kläger ist Leiter und Organisator der Versammlung vom 30.04.2016, welche unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazi“ stand und sich gegen ~~die~~ politische neue Organisationen wandte. Der Kläger engagiert sich in diesem Bereich seit vielen Jahren.

Zu der vorbeschriebenen Versammlung kamen 200 bis 300 Teilnehmer. Sie verlief durch die Straßen von Gumpenheim und enthielt neben einer Auftakt- und einer Schlusskundgebung auch zwei Zwischenkundgebungen.

Begleitet wurde die Versammlung von einem Aufnahmefahrzeug der Beklagten\* sowie mehreren Polizeibeamten, welche mit Funkgeräten und Handkameras ausgestattet waren. ~~Das Aufnahmefahrzeug~~

~~Parallel hierzu~~ fand eine Kundgebung unter dem Namen „Wir für Toleranz und Freiheit“ statt. <sup>In einem Kooperationsgespräch einigter</sup> ~~Während der Versammlung~~

sich der Kläger <sup>in der Beklagt auf</sup> eine Kontenänderung ~~veranlassen~~. Eine Gegendemonstration der politischen Gegner wurde einen Tag vorher abgesagt. Während der Versammlung kam es zu Selbstschädigungen durch das Aufkleben von Plakaten sowie zu

\* mit einer schwenkbaren Kamera

verünftelten Vermutungen, die sich jedoch als strapaziös nicht erweisen könnten.  
Am 09.05.2016 verlangte der Kläger von dem Beklagten ein Attest zur Rechtfertigung der Aufnahme, dies wurde am 23.05.2016 abgelehnt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Aufnahmen würden ihn in seiner Versammlungsfreiheit aus Art. 1 I GG verletzen, da diese nicht von Art. 12a Abs. 1 S. 1 GG gedeckt seien. Darüber hinaus bestehe Wiederholungsgefahr, da derartige Maßnahmen auch künftig denkbar seien.

Am 22.07.2016 hat er Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germenheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtmäßig waren.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Aufnahmen seien durch Art. 12a Abs. 1 S. 1 GG gedeckt, da es sich um eine hinreichende Gefahrenprognose gehandelt habe. Insbesondere sei bei politisch rechtsextrem-~~konflikt~~ getriebenen Versammlungen

aus der Vergangenheit mit erheblichen Interfällen zu nehmen. Die bloße Anfertigung von Übungsaufnahmen ist auch wenig erschreckend. Diese würden nicht genutzt, sondern nur beim Eintritt von Gefahrensituationen gespeichert.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

I. Die Klage dürfte zulässig sein.

VwRW

1. Statthafte Klageart dürfte vorliegend die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 I VwGO sein. Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Überlichtaufnahmen während einer Demonstration am 30.04.2016. Bei der Anfertigung derartiger Aufnahmen handelt es sich um eine politische Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer konkreten Rechtsfolge gerichtet ist. Sie stellt somit keinen Verwaltungsakt gem. § 35 S.1 VwVfG dar, sondern einen bloßen Akt.

An diesem Ergebnis ändert auch, das vom Kläger mit Schreiben vom 09.05.2016 von dem Beklagten geforderte Anerkennen der Rechtswidrigkeit der Maßnahme nicht. Die daraufhin erteilte Ablehnung vom 23.05.2016 stellt mangels Regelungswirkung keinen Verwaltungsakt dar. Zudem ergibt sich auch aus dem Klageantrag eindeutig das Begehren des Klägers die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufnahmeanfertigung zu erreichen. Hierbei handelt es sich um schlichtes hoheitliches Handeln, welches ausschließlich im Wege der Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO angreifbar ist.

2. Der Kläger ist gem. § 42 II VwGO analog auch klagebefugt. Denn es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Anfertigung der Aufnahmen in seinen Rechte verletzt ist. Mögliche entsteht insbesondere eine Verletzung von Art. 8 I GG. Die Darlegung einer konkreten Betroffenheit ist nicht erforderlich, ausreichend ist vielmehr, dass der Kläger als Teilnehmer der Demonstration möglicherweise von den Aufnahmen der Polizei erfasst wurde.



3. Weiter macht der Kläger auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse geltend. Ein solches besonders Feststellungsinteresse ist mit Blick auf die Erledigung des Eingriffs nicht zu fordern. Vorliegend kann sich der Kläger auf eine konkrete Wiederholungsfahrer stützen sowie einen erheblichen Grundrechtseingriff geltend machen. Die Gefahr der Wiederholung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kläger regelmäßig Demonstrationen organisiert und leitet, die sich gegen politische Rechte Organisationen richten. Für die Annahme der Wiederholungsfahrer ist es nicht erforderlich, dass genau diese Demonstrationen noch einmal stattfinden, ausreichend ist vielmehr, dass sich der Kläger auch zukünftig in ähnlichen Situationen befinden wird. Dies ist aufgrund seines langjährigen, intensiven Engagements im Bereich der Auseinandersetzungen mit politischen rechten Organisationen nicht von vornherein ausgeschlossen.

Auch stellt die Anfertigung von Überwachungsmaßnahmen während einer Demonstration einen erheblichen Grundrechtseingriff in Art. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GG dar, ~~weil~~ welcher bereits für sich genommen ein besonders Feststellungsinteresse des Klägers rechtfertigt.

Es gibt kein  
"braunes Heer"  
mehr.

4. Mangel Vorliegend eines Verwaltungsakts i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG war ein Widerspruchsverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO unstatthaft.

II. Die Klage ist auch begründet.

~~Die~~ Die Anfertigung der Übersichtsaufnahmen bei der Versammlung am 30.04.2016 war rechtswidrig. Sie lässt sich weder auf § 19a, 12a I VersG stützen (1.) noch war die Maßnahme ohne eine gesetzliche Ermächtigung Grundlage zulässig (2.).

1. Die angegriffene Anfertigung der Übersichtsaufnahmen lässt sich nicht auf § 19a, 12a I VersG stützen. ~~Die dafür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen~~ Danach darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Über § 19a VersG gilt dies auch für Versammlungen unter freiem Himmel.

a) Bei dem vorliegenden, vom Kläger geleiteten Aufzug unter dem Motto „Lerne Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ am 30.04.2016 handelte es sich um eine Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes. Darunter ist eine Ansammlung einer unbestimmten Personenzahl zu verstehen, die sich zu einem bestimmten Zweck zur öffentlichen Meinungsäußerung versammelt. Zu dem von dem Kläger organisierten Aufzug kamen 200 bis 300 Teilnehmer zusammen

Diese versammelten sich auch zur Kundgabe von Meinungen, was insbesondere im Wege einer Auftakt- und Schlusskundgebung sowie zwei Zwischensitzungen geschah.

Darüber hinaus handelte es sich auch um eine Versammlung unter freiem Himmel, denn der Aufzug war nicht durch äußere Mauern begrenzt sondern verlief durch die Straßen von Germersheim.

b) Für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen gem. § 19a, 2 & I StVG erforderliche tatsächliche Anhaltspunkte für erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind jedoch nicht gegeben. Erhebliche Gefahren liegen nach einer unter Präventionsgesichtspunkten notwendigen ex ante-Perpektiv vor, wenn bereits vor der Durchführung des Aufzugs konkrete Anhaltspunkte für die öffentliche Sicherheit und Ordnung störende Handlungen mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Derartige Störungen können <sup>inobscure</sup> in der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufzug liegen. Dabei ist es grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn von dem Beklagten Erfahrungen aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit ähnlichen Versammlungslagen ~~bei~~ bei der Prognoseentscheidung herangezogen werden. Gerade hinsichtlich des politischen Spektrums recht-links-konfliktlastige

Aufträge können dabei ein erhebliches Konflikt- und Gefährdungspotenzial bergen. Allerdings ist die Heranziehung zurückliegender Erfahrungen nicht ~~das~~ <sup>das</sup> ~~einzigste~~ <sup>einzigste</sup> ~~Prognose~~ <sup>Prognose</sup> ~~kriterium~~ <sup>kriterium</sup> hin. Vielmehr sind stets alle Umstände des konkreten Einzelfalles heranzuziehen und anhand dieser auszuwerten, ob es tatsächliche Anhaltspunkte für erhebliche Störungen gibt.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs kann vorliegend nicht von ~~einer~~ Anhaltspunkten ausgegangen werden, die die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen rechtfertigen. So wurde zum einen die ursprünglich geplante Gegendemonstration von Vertretern des politischen rechten Spektrums einen Tag vorher abgesagt. Von einer erheblichen Gefährdung aufgrund eines politischen rechts- links- geladenen Konflikts kann daher keine Rede sein. Diesbezügliche Erfahrungen können nicht als taugliche Prognosegrundlage herangezogen werden. Anderen kann dies auch nicht mit Blick auf die am gleichen Tag geplante Demonstration „WIR für Toleranz und Freiheit“ bewertet werden. Denn dabei handelt es sich nicht um politische gegenläufige Forderungen, welche ex ante eine erhebliche Gefährdung verursachen würden durch ein Aufeinandertreffen politisch aufgeladener Meinungen.

Zum anderen könnte eine etwaige Gefährdung durch das Aufeinandertreffen der beiden Aufträge bereits durch eine Reutenänderung im Verfeld

vermindert werden.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht durch die während des Auftrags beobachteten Vermummungen und Sachbeschädigungen. ~~Es ist~~ ~~ist aufgrund~~ der diese sind ebenfalls nicht geeignet ernsthafte Gefahren für die öffentliche Sicherheit darzustellen. Zwar kommt es auf die tatsächliche Erfüllung von Straftatbeständen im Bereich der Gefahrenabwehr nicht an - ausweislich ~~sind~~ ~~ist~~ vielmehr ~~ist~~ tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen können. Allerdings darf nicht die i.d. § 2a I VwG aufgestellte Erheblichkeitschwelle übergangen werden. Ernsthafte können dabei nur solche Gefahren sein, die ~~ist~~ eine Rechtsgutgefährdung Dritter rechtfertigen bzw. besorgen lassen. Diese Rechtsgutgefährdung muss überdies ein gewisses Gewicht haben. Dies ist nicht schon bei bloß geringen, mit der Natur der polizeilichen Wirkungsabgabe unmittelbar verbundenen Handlungen - wie etwa dem Aufkleben von Plakaten - der Fall. ~~Es sind~~ ~~sind~~ ~~vielmehr~~ ~~Handlungen~~, die ~~sich~~ ~~gegen~~ Nach diesem Maßstab stellen die Handlungen keine hinreichend ernsthafte Gefährdungen dar. Die „Vermummungen“ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ <sup>haben</sup> schon vom äußeren Erscheinungsbild keine strafrechtliche Relevanz, ~~ist~~ soviel von ihnen auch keine ernsthafte Gefahren zu erwarten waren. Auch die Sachbeschädigungen erreichen nicht die Erheblichkeitschwelle, da diese gerade

mit der Kundgabe politischer Meinung unmittelbar verbunden waren.

2. Überdies war die Anfertigung der Aufnahmen auch nicht zur Leitung der Demonstrationen nötig und schon deshalb ohne spezielle Ermächtigungsgrundlage zulässig.

Staatliche Maßnahmen bedürfen nach dem <sup>gem. Art. 20 III GG</sup> allgemein geltenden Regelungsverbot <sup>Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG</sup> einer Ermächtigungsgrundlage. ~~Es~~ Hiervon ist nur ausnahmsweise eine Ausnahme zu erlauben, wenn eine Beeinträchtigung der von der Maßnahme Betroffenen nicht in Betracht kommt oder das staatliche Handeln durch überwiegende Allgemeininteressen gerechtfertigt werden kann.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben. Denn die Anfertigung der Überwachungs-  
aufnahmen stellt einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) dar, welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

a) Der Schutzbereich des Art. 8 I GG umfasst in ~~der~~ sachlicher Hinsicht Versammlungen. Eine solche liegt mit dem strittgegenständlichen Aufzug vor. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Insbesondere deckt sich der verfassungsmäßige Versammlungsbegriff auch mit dem des Versammlungsgesetzes. Denn Letzteres stellt lediglich eine Konkretisierung der grundrechtlichen

Versammlungsfreiheit dar. Der Kläger kann sich auch in persönlicher Hinsicht auf den Schutzbereich berufen, da er Duzeeher i. d. R. Nr. 116 I GG ist.

b) Die Anfertigung der Überwachungsaufnahmen stellt auch einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die tatsächliche Durchführung einer Versammlung oder die Teilnahme hieran infolge staatlicher Maßnahmen vermindert oder erschwert wird. Dies trifft auf die durchgeführten ~~Überwachung~~ Überwachungsaufnahmen zu. Denn hierdurch entstand bei den Teilnehmern ein Gefühl der lückenlosen Überwachung, welches Einschüchterungscharakter hatte und geeignet war, eine Unsicherheit unter den Teilnehmern hervorzurufen.

Daran ändert im Ergebnis auch die von dem Beklagten vorgetragene eingeschränkte Aufnahme nur an sieben Stellen sowie die Tatsache, dass der Aufnahmewagen ansonsten stets hinter dem Aufzug und von diesem abgesetzt fuhr. Denn auch eine bloß teilweise Aufnahme der Teilnahme stellt einen Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit dar. Die ~~sehr~~ grundrechtliche Eingriffsschwelle ist insbesondere nicht von einer besonderen intensiven oder ~~andauernden~~ andauernden Aufnahme abhängig. Im Gegenteil ist ~~jede~~ jegliche Beeinträchtigung bei der Versammlungsteilnahme von dem Grundrechtlichen Eingriffsbegriff gedeckt.

Schließlich verhindert auch die fehlende Speicherung der Aufnahme nicht die Aufnahme eines Grundrechtseingriff. Denn dies war für die TeilnehmerInnen nicht erkennbar. Wenn die Kamera lief und waren nicht, mag von diesen möglich sein, dass noch durch die Anwesenheit bzw. Abwesenheit des Aufnahmefahrers erkennbar gewesen sein, ~~was jedoch~~ da die Aufnahmen jedoch gespeichert werden, war nicht erkennbar, da die Teilnehmer nicht wissen konnten, wann eine solche nach der persönlichen Einschätzung nötig wird. Im Übrigen ist diese unabhängig von einer Speicherung der Aufnahme gültig, die Teilnehmer an der freien und ungehinderten ~~der~~ Durchführung des Auftrags zu hindern. Insbesondere können dadurch Hemmschwellen bei der Äußerung politischer Meinungen entstehen, welche im Widerspruch zur grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit stehen. Denn diese schützt neben dem Zusammenkommen an sich gerade auch die Kundgabe von Meinungen.

c) Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt. Versammlungen unter freiem Himmel ~~haben~~ <sup>stehen</sup> zwar gem. Art. 12 II GG unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt, welcher ~~in~~ in dem Versammlungsgesetz zur Ausgestaltung findet. Vorliegend ist die Aufnahme jedoch nicht ~~unter~~ <sup>gem. § 19a, 20 IV Nr. 6</sup> zulässig. ~~Daher kommt als Rechtfertigung~~ ~~nur~~ ~~das~~ ~~allgemeine~~ ~~Interesse~~ ~~an~~



Neben einer Ausfertigung durch einen konkreten Schrankenvorbehalt kommt hier auch keine Ausfertigung im Wege der Verhältnismäßigkeit durch kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht. Kollidierendes Gut von Verfassungsrang ist vorwiegend das Allgemeininteresse an einer effektiver Gefahrenabwehr, sowie an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. ~~Dieses~~ ~~ist allerdings nicht geeignet~~

verfolgten einen legitimen Zweck. denn sie

(1) die Aufnahmen wurden zur Lageorientierung und Lenkung der Versammlung angefertigt, um dem Betroffenen letztlich eine emissionsfehlerfreie Entscheidung zu ermöglichen.

(2) Zur Erreichung des Zwecks waren sie auch geeignet, denn emissionsfehlerfreie Entscheidungen sind nur bei einem vollen Überblick über das Geschehen.

(3) die Aufnahmen waren vorwiegend ~~ist nicht~~ <sup>auch</sup> erforderlich. Denn mildere Mittel, die ~~ist~~ <sup>nicht</sup> ~~genügend~~ an der konkretsten Versammlung ~~ist~~ <sup>nicht</sup> ~~gleich~~ <sup>nicht</sup> ~~effektiv~~ gewesen wären bestanden <sup>nicht</sup> insbesondere die ~~in Form von~~ Aufzeichnungen durch Handkameras oder die Nutzung des Polizeifunks, sind nicht ebenso effektiv wie die Ausfertigung von Übersichtsaufnahmen, da es hier zu zeitlichen Verzögerungen kommt und außerdem nur subjektive Eindrücke geschildert werden können.

Rubrum, Tenor: OK.

Sachverhaltsdarstellung: Inhaltlich ziemlich knapp, das Allernötigste ist aber enthalten. Ein unglückliches, praxisunübliches Sortierungsdetail (S. 4).

Entscheidungsgründe: OK zum statthaften Verfahren; brauchbar begründet. In der Sache richtig, in der Begründung aber noch ausbaufähig zum Feststellungsinteresse.

Begründetheit: Sehr eingehende, gut nachvollziehbare Untersuchung des Gefahrenatbestandes aus § 12a VersG. Richtig dann auch die Annahme, dass es ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht geht. OK zur Herleitung dieses Ergebnisses aus Art. 8 GG; ergänzend hätte es sich angeboten, noch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht einzugehen.

Insgesamt sicher überdurchschnittlich:

Gut 13 P

Zapel RiSG

9/4.2023